



STADT HALLEIN
Baubehörde

[Eingangsstempel]

GEBÜHRENPFlichtig

Einfriedungen - Baubewilligungsansuchen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 BauPolG
für die Errichtung oder erhebliche Änderung einer Einfriedung

- ☐ gegen öffentliche Verkehrsflächen
☐ gegen Nachbargrundstücke

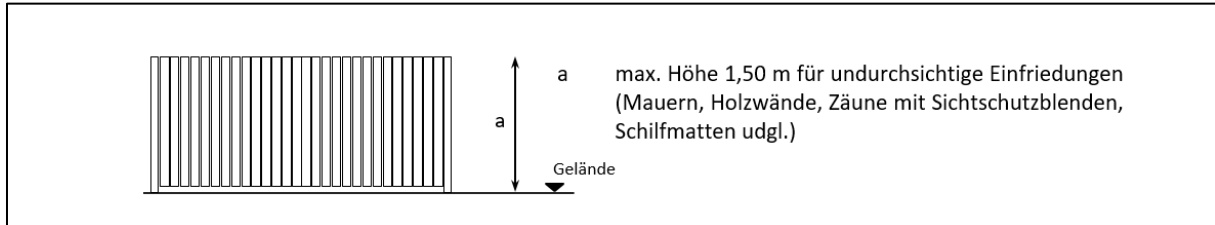
Name und Adresse des Bewilligungswerbers			
Telefonnummer und E-Mail des Bewilligungswerbers			
Baubeschreibung (Art, Material und Farbe; bei Lärmschutzwänden ist jedenfalls auch die Oberflächenmaterialität anzugeben, z. B. sägerau, gestockt)			
Grundstücksdaten	Gst	EZ	KG
Adresse des Ausführungsortes der baulichen Maßnahme			
Unterlagen zum Bewilligungsansuchen: (zusätzlich 1-fach digital als 1 PDF an bauabteilung@hallein.gv.at) - Einreichpläne (3-fach in Papierform), bestehend aus Lageplan, Schnitt mit Darstellung an das anschließende Geländenniveau im Bereich der größten Einfriedungshöhe und Ansichten (maßstäblich) Lageplan laut Bauplatzerklärung oder auf Basis eines GIS-Auszuges (die Einfriedung ist zumindest als rote Linie darzustellen) WebGis Zustimmungsformulare Z1 und Unterschriften der Nachbarn am Original-Einreichplan			
Der Bewilligungswerber bestätigt die Richtigkeit der Angaben dieses Baubewilligungsansuchens.			
..... Ort, Datum	 Unterschrift des Bewilligungswerbers		

Merkblatt zu Einfriedungen (Zäune, Mauern, Lärmschutzwände, etc)

Grundsätzlich ist im Salzburger Baurecht zwischen Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke und Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen zu unterscheiden. Maßgeblich ist in beiden Fällen jeweils die Höhe der Einfriedung auf jener Seite, an der das anschließende Geländeniveau niedriger ist.

A. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke

A. 1. Bewilligungsfrei (vgl § 2 Abs 1 Z 7 BauPolG):

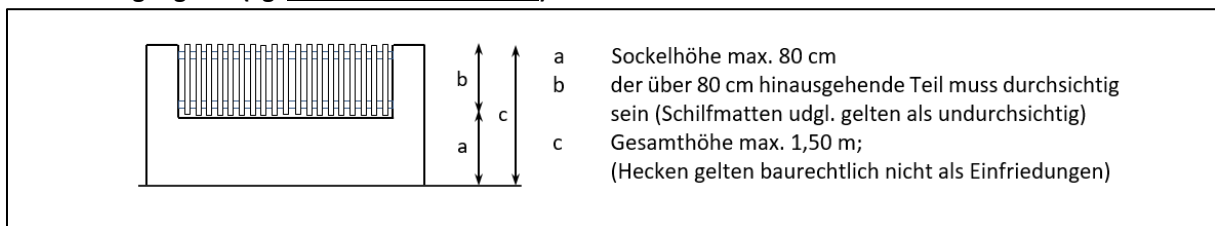


A. 2. Bewilligungspflichtig:

Als **Mauer, Holzwand oder gleichartig ausgebildete Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke über 1,50 m** sind in der Regel bis zu einer durchgehenden Höhe von maximal **1,80 m** bewilligungsfähig. Da der Nachbar dagegen jedoch begründete Einwendungen erheben kann (vgl § 41 Abs 4 BauTG) wird in diesem Fall eindringlich die **Zustimmung der betroffenen Nachbarn** mittels [Z1-Formular](#) und **Unterschrift am Original-Einreichplan** geraten.

B. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen

B. 1. Bewilligungsfrei (vgl § 2 Abs 2 Z 24 BauPolG):



B. 2. Bewilligungspflichtig:

Als **Mauer, Holzwand oder gleichartig ausgebildete Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen**, welche in Bezug auf die Sockel- und Gesamthöhen über die Bestimmung des § 2 Abs 2 Z 24 BauPolG hinausgehen, sind lediglich aufgrund von **Belangen des Lärmschutzes** wie folgt bewilligungsfähig (vgl [§ 41 Abs 4 BauTG](#): „besondere Gründe“):

1. **Einfriedungen mit undurchsichtigen, geschlossenen Sockelhöhen bis 1,20 m** bei öffentlichen Verkehrsflächen mit maximalen Geschwindigkeiten von 30 km/h.
2. **Undurchsichtige, geschlossene Einfriedungshöhen bis 1,50 m** bei öffentlichen Verkehrsflächen mit maximalen Geschwindigkeiten von 50 km/h.
3. **Undurchsichtige, geschlossene Schallschutzwände bis maximal 2,00 m** bei stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen (B 159, L107, Halleiner Landesstraße, Europastraße und Rifer Hauptstraße zwischen Kreisverkehr und Fa. Bosch).

Andere Beurteilungsumstände können sich im Bereich von schwer einsichtigen Kurven und Kreuzungen aufgrund von Vorgaben der **Straßenrechtsbehörde** der Stadtgemeinde Hallein bzw der **Landesstraßenverwaltung** ergeben (vgl [§ 35 StVO](#)).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass entsprechende **Oberflächenmaterialien** zur Vermeidung von Schallreflexionen zu projektieren sind, welche zu **keiner zusätzlichen Schallimmission bei der gegenüberliegenden Liegenschaft** führen. Beispielsweise werden folgende Oberflächenmaterialien empfohlen:

- **Gabionen (Steinkörbe)** mit innenliegendem geschlossenen Kern
- **Holzbretterwände** mit sägerauer oder gehackter Oberfläche
- **Strukturierte Steinmauern oder Mauern mit strukturierten Steinoberflächen**
- **Gestockte oder gespitzte Betonwände**
- **Putzoberflächen** mit einer **Körnung ≥ 4 mm**

Glatte Holz-, Stein- oder Betonoberflächen erfüllen diese Schallschutzerfordernisse nicht.